

Serie Verkehrssicherungspflichten Gefahr aus dem Grünen

Teil IV: Bäume und Baumfrüchte

Man kann nicht oft genug betonen, welchen Stellenwert der Bundesgerichtshof (BGH) dem Thema Verkehrssicherungspflichten einräumt. Jeder, der eine Gefahrenquelle gleich welcher Art schafft, ist nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze von Personen oder Sachen zu treffen. Als „notwendig“ und „zumutbar“ werden Maßnahmen angesehen, die ein vernünftiger, verständiger und umsichtiger Mensch für angemessen und ausreichend hält, um mögliche Schädigungen abzuwenden.

Zu den Verkehrssicherungspflichten eines Grundstückseigentümers gehört es, Bäume und andere Pflanzen, die auf seinem Grundstück sprießen, in regelmäßigen Abständen auf etwaige Schäden hin zu begutachten und bei Bedarf Abhilfe zu schaffen. So sind beispielsweise Bäume, die wegen mangelhafter Standfestigkeit eine Gefahr für Leib und Leben sind, vom Grundstück zu entfernen.

Verkehrssicherungspflichten gelten für private und für öffentliche Grundstücke gleichermaßen.

Öffentliche Bäume

Für Straßenbäume ist der Hoheitsträger zuständig. Neben den regelmäßigen Kontrollen – üblicherweise zweimal im Jahr – muss er geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen. Dabei ist vor allem auf trockenes Laub, dürre gebrechliche Äste, sonstige Beschädigungen und Frostschäden (Risse) zu achten.

Wenn besondere Umstände es erfordern – etwa das fortgeschrittene Alter eines Baumes –, verlangen die



Richter in der Regel eine eingehende Untersuchung, die von fachlich geschultem Personal (Baumkontrolleur) vorzunehmen ist.

Besondere Vorsicht bei Problembäumen?

Kontrovers waren die Meinungen der Gerichte bei der Frage, ob bei gesunden, aber besonders astbruchgefährdeten Bäumen – etwa Pappeln, Weiden oder Kastanien – darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig seien. Viele Richter plädierten dafür, dass solche „Gefahrenbäume“ in hochfrequentierten Bereichen, z. B. auf Parkplätzen, zu entfernen bzw. dort gar nicht erst anzupflanzen sind.

Für andere Richter macht es von jeher keinen Unterschied, ob ein Baum besonders astbruchgefährdet ist oder nicht. Vertreter dieser Rechtsauffassung sehen in jedem Astbruch, für den es vorher keine Anzeichen gab, ein entschädigungs-

los hinzunehmendes Lebensrisiko – egal, um welche Spezies Baum es sich handelt.

Dieser Auffassung schließt sich der BGH an (Urteil vom 06.03.2014). Mit der Entscheidung stellen sich die Richter gegen überhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten. Es könne nicht verlangt werden, gesunde, aber naturgemäß vergleichsweise bruchgefährdete Baumarten per se von bestimmten Plätzen entfernen zu müssen.

Private Bäume

Auch der Eigentümer eines Privatgrundstücks hat die Bäume auf seinem Grundstück zweimal jährlich zu überprüfen, einmal im belaubten, einmal im unbelaubten Zustand. Bei privaten Bäumen genügt es nach Ansicht der Gerichte aber, wenn der Eigentümer die Kontrollen selbst vornimmt. Ein Fachmann muss nur dann hinzugezogen werden, wenn Zweifelsfragen auftauchen.

Bäume in Wäldern und Baumfrüchte

Achtung: Die genannten Pflichten lassen sich nicht eins zu eins auf Besitzer von Wäldern übertragen. Wird ein Waldspaziergänger von einem herabfallenden Ast verletzt, haftet der Waldbesitzer in der Regel nicht. Er kann allenfalls für atypische Gefahren zur Verantwortung gezogen werden.

Natürlich und unabänderlich

Ebenfalls für Schäden durch herabfallende Früchte – z. B. Eicheln, Kastanien, Nüsse etc. – besteht nach

überwiegender Rechtsprechung keine Haftung des Grundstückseigentümers.

Auch wenn die Folgen weh tun: Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln oder Unterlassen entstehen, sondern auf den Gegebenheiten der Natur beruhen – beispielsweise Astbruch oder Früchte im freien Fall –, sind als allgemeine Lebensrisiken nicht haftungsbegründend.

„Ein Baum, der fällt, macht mehr Krach als ein Wald, der wächst“ sagt ein tibetisches Sprichwort. Dass darin viel Wahrheit steckt, zeigt sich auch in der immer wieder zu nachbarschaftlichen Streitigkeiten führenden Kon-

stellation „Eigener Baum auf fremdem Grundstück – wer haftet?“. Lesen Sie dazu mehr auf den folgenden Seiten.

Im nächsten Heft schauen wir uns die Verkehrssicherungspflichten für automatische Schiebetüren genauer an. ■

Gerald Kohl

Rechtsprechung

Eigener Baum auf fremdem Grundstück – wer haftet?

Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch: Knifflige Fragestellungen, komplexe Sachlage

Stürzt ein Baum um – beispielsweise bei einem Sturm –, kann es passieren, dass Teile davon aufs Nachbargrundstück fallen. Abgesehen vom Schaden an der Grundstückseinfriedung, der Gartenlaube oder dem Fahrradschuppen, wird in solchen Fällen auch häufig über die Frage gestritten, wer für die Kosten der Baumentspflegung aufkommt.

Für den Teil, der auf dem Grundstück zu liegen kommt, auf dem der Baum seine Wurzeln hat, ist die Frage relativ schnell beantwortet. Die Kosten für die Beseitigung trägt, wenig überraschend, der Baumeigentümer. Doch muss er auch den Teil des Baums

auf dem Nachbargrundstück auf eigene Kosten entfernen lassen? Diese Frage zu klären, erweist sich als weitaus komplizierter.

In der Praxis ist es tatsächlich so, dass diese Pflicht oft auf den betroffenen Grundstückseigentümer abgewälzt wird. In einer Erklärung der Stadt Essen heißt es beispielsweise: „Öffentliche Bäume, die auf ein privates Grundstück gestürzt sind, oder auch Baumteile, werden nicht durch die Stadt Essen beseitigt. Dies ist Sache des betroffenen Grundstückseigentümers. Die Kosten für die Beseitigung werden nicht durch die Stadt Essen übernommen. Dies

umfasst immer die Baumteile und Äste ab der Grundstücksgrenze.“

Die Stadt Essen macht es sich hier aber nach unserer Einschätzung ein wenig zu einfach. In der Schadenpraxis zeigt sich, dass bei der Bewertung solcher Sachverhalte immer der Einzelfall darüber entscheidet, ob der Baumeigentümer für die Beseitigungsarbeiten auf dem Nachbargrundstück aufkommen muss.

Eine *grundsätzliche* Haftung besteht nicht. Dennoch *kann* eine Verpflichtung des Baumeigentümers, Entsorgungskosten zu übernehmen,

gegeben sein, und zwar in zweierlei Hinsicht:

- erstens, wenn eine *Verletzung der Verkehrssicherungspflichten* vorliegt (Schadenersatzpflicht gemäß § 823 Abs.1 BGB),
- zweitens, wenn ein *nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch* gegeben ist (§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog).

Von einer *Verkehrssicherungspflichtverletzung* wird in der Regel dann ausgegangen, wenn der betreffende Baum vor Schadeneintritt nicht ausreichend kontrolliert bzw. wenn auf erkennbare Schäden nicht reagiert wurde. Um daraus eine Haftung im Schadenfall abzuleiten, muss der Schaden allerdings kausal auf die Pflichtverletzung zurückzuführen sein. In Frage stehen kann diese Kausalität, wenn ein Baumschaden, etwa am Wurzelwerk, trotz sorgfältiger Kontrolle nicht erkennbar war oder wenn zum Schadenzeitpunkt ein Sturm tobte, der auch gesunde Bäume in der näheren Umgebung umwarf.

Ansprüche gegen Störer

Ein *nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch* indes ist grundsätzlich verschuldensunabhängig möglich. Es kommt also nicht primär darauf an, ob ein Baum, bevor er den Schaden verursachte, hinreichend kontrolliert und bei Bedarf beschnitten wurde. Um einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch zu begründen, muss der Baumeigentümer (Nachbar) vor den Augen der Rechtsprechung als so genannter – Achtung: Juristendeutsch! – *Störer* gelten. D. h. sein eigener Wille muss zumindest mittelbar zur Entstehung des Schadens beigetragen haben.

Alein das Anpflanzen und Aufziehen von Bäumen macht einen Eigentümer noch nicht zum Störer. Anders kann es aussehen, wenn vor Schadeneintritt beispielsweise die Standfestigkeit der

in Rede stehenden Bäume altersbedingt nicht mehr gegeben war und der Eigentümer es dennoch versäumt hat, sie vorsorglich zu fällen (siehe hierzu eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 21.03.2003, V ZR 319/02).



Eine weitere Voraussetzung für einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch ist, dass der Geschädigte, auf dessen Grundstück der Baum nun liegt, im Vorfeld keine Möglichkeit hatte, den Schaden zu verhindern.

Auch Nachbar in der Pflicht

Diese Möglichkeit hätte er beispielsweise im Rahmen seines Beseitigungsanspruchs (§ 1004 BGB). Damit appelliert der Gesetzgeber an die Eigenverantwortung jedes Einzelnen. Grundstückseigentümer dürfen einen gefährlichen Zustand auf dem Nachbargrundstück also nicht sehenden Auges tolerieren und ignorieren, sondern müssen sich auch selbst um dessen Beseitigung bemühen, notfalls gerichtlich.

Wer vor Gericht vorträgt, die mangelnde Standsicherheit eines nun

aufs eigene Grundstück gestürzten Baumes schon lange vorher erkannt zu haben, hat demnach keinen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch, wenn er nachweislich nichts gegen den Missstand unternommen hat. In diesem Fall hätte er nur dann

eine Chance auf Ersatz, wenn dem Nachbarn eine *Verletzung der Verkehrssicherungspflicht* nachgewiesen werden könnte.

Im Allgemeinen ist die Frage, ob jemand als Störer bewertet wird oder nicht, schwer zu beantworten, weil dafür viele Faktoren eine Rolle spielen, die oft auch der Geschädigte nur schwer überschauen kann.

Schwierige Entscheidung

Besonders vertrackt ist die Klärung der Haftungsfrage, wenn Bäume wegen naturschutzrechtlicher Bestimmungen gar nicht gefällt oder beschnitten werden dürfen. Mit solch einem Sachverhalt hatte sich der BGH vor längerer Zeit zu beschäftigen (Urteil vom 17.09.2004, V ZR 230/03; der Fall wurde zurückverwiesen an das Oberlandesgericht Frankfurt, das mit

Urteil vom 10.11.2005 abschließend entschieden hat, 12 U 34/02).

Interessanterweise musste die beklagte Baumbesitzerin letztlich zahlen, obwohl naturschutzrechtliche Bestimmungen ein Fällen der nun umgestürzten Bäume im Vorfeld verhindert hatten.

Das Gericht gab dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch mit Blick auf eine der Beklagten attestierte Störer-Eigenschaft statt. Die Grundstücksbesitzerin, so die Begründung, habe nämlich die Gefahrenlage durch ihr eigenes Verhalten erst geschaffen. Hintergrund war, dass die Beklagte im Vorfeld zu viele umstehende Bäume hatte fällen lassen. Dadurch hat nach Ansicht der Richter die Standsicherheit der verbliebenen, eigentlich vitalen naturgeschützten Bäume gelitten, weil deren Wurzelwerk ohne die anderen Bäume keinen ausreichenden Halt mehr in der Erde fand.

Keine Ausnahmegenehmigung, trotzdem Störer

Auch in einem anderen Fall wertete der BGH den Beklagten wegen eines Fehlverhaltens als Störer. Stein des Anstoßes hier waren über die Grundstücksgrenze hängende Zweige, die durch herabfallendes Laub und Tropfwasser für Beeinträchtigungen auf dem Nachbargrundstück sorgten. Der von der Klägerin geforderte Baumbeschnitt war nach der geltenden Baumschutzsatzung grundsätzlich verboten.

Anders als im vorgenannten Fall ging es nicht primär um das nicht mehr abwendbare Geschehen (umgestürzter Baum auf dem Nachbargrundstück), sondern letztlich um die Abwehr einer Störung – Laub und Tropfen – für die Zukunft (BGH-Urteil vom 26.11.2004, V ZR 83/04).

Der BGH betonte, dass naturschutzrechtliche Vorschriften, welche die

Beseitigung einer Störung verbieten, Grundstückseigentümer nicht per se vor einer Bewertung als Störer bewahren, sofern diese eine Ausnahmegenehmigung zum Umgehen der Vorgaben bekommen können. Im konkreten Fall war dies nach Auffassung des BGH möglich.

Ausnahmegenehmigung beantragt, aber nicht erteilt

Laut BGH soll ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch in Geld in Einzelfällen aber selbst dann möglich sein, wenn die Ausnahmegenehmigung beantragt, aber nicht erteilt wurde (Rz. 31). Voraussetzung ist – zumindest nach unserer Interpretation des Urteils –, dass die Verweigerung der Erlaubnis in einem vorangegangenen Fehlverhalten des Grundstückseigentümers begründet ist. Im konkreten Fall hatte der Baumbesitzer im Vorfeld die Zweige für lange Zeit pflichtwidrig nicht beschnitten.

Lässt sich ein solches Fehlverhalten indes nicht nachweisen, ist aus unserer Sicht ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nicht möglich.

Dass die Auffassung des BGH hier nicht ganz eindeutig ist, zeigt sich u. a. darin, dass das Urteil und die Rechtslage in der Literatur recht unterschiedlich bewertet werden. Nach unserer Einschätzung ist bei der Betrachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben sicherlich zu differenzieren, ob es sich um allgemeine Vorschriften zum Wohle der Allgemeinheit handelt (vgl. z. B. Geigel, Der Haftpflichtprozess, 25. Aufl., Kapitel 22 Rz. 19) oder um spezifische Vorschriften für einzelne Grundstückseigentümer, z. B. Vorgaben über Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen bei Bauvorhaben.

Steht Ersteres – sprich: der Schutz der Allgemeinheit – im Vordergrund, dürfte die Gefahr für Grundstücks-

eigentümer, als Störer gewertet zu werden, eher geringer ausfallen als im zweitgenannten Fall.

Obwohl es bereits eine umfassende Rechtsprechung zum Thema gibt, ist und bleibt die Lage vielschichtig und komplex. Auf benachbarte Grundstücke kippende Bäume werden wohl auch künftig viel Potenzial für Nachbarschaftsstreitigkeiten liefern.

Gut zu wissen, dass im Allgemeinen Deckungsschutz über die Haftpflichtversicherung besteht. Fällt also ein Baum auf dem Gelände Ihrer Einrichtung auf das Nachbargrundstück, übernimmt Ihr Versicherer die Klärung der Haftungs- und Schadenersatzfrage. Denn nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche sind in der Regel Schadenersatzansprüche im Sinne der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (siehe Urteil des BGH vom 11.06.1999, V ZR 377/98).

Sprechen Sie mit uns. Im Schadensfall klären wir gerne offene Fragen für Sie. ■

Ruben Leßmeier
Stephan Scharf